

Registrierung und Zulassung von Tätigkeiten nach der VO (EG) 999/2001 für landwirtschaftliche Betriebe



Nach Artikel 7 der VO (EG) 999/2001 vom 31.05.2001 gelten für Futtermittel tierischen Ursprunges weitgehende Verfütterungsverbote im Nutztierbereich. Verschiedene Ausnahmen und die zugehörigen Anforderungen finden sich in Anhang IV der Verordnung. Zuständige Behörde für die Bundesländer Niedersachsen und Bremen ist das:

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dezernat 41 – Futtermittelüberwachung, Postfach 9262, 26140 Oldenburg

Die Antragstellung hat für jeden Betrieb / jede Betriebsstätte gesondert zu erfolgen!
Antragsteller müssen im Vorfeld nach der VO (EG) 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) beim LAVES registriert sein.

1.) Name und Anschrift des Betreibers:

Name / Firmenbezeichnung inkl. Rechtsform:		ggf. Vorname:
Straße:	PLZ:	Ort:
Landkreis:	Tel. / Fax:	E-Mail-Adresse:
Verantwortliche Person (Vorname, Nachname):		

2.) Betriebsstätte: Bezeichnung und Anschrift (wenn abweichend zu 1.)

Bezeichnung des Betriebs / der Betriebsstätte		
Straße:	PLZ:	Ort:
Landkreis:	Telefon / Telefax:	E-Mail-Adresse:

3.) vorhandene Nummern des Betreibers (1.) / der Betriebsstätte (2.)

EU-Registrierungs-Nummer (entspricht HIT-Datenbank-Nr. / Betriebs-Nr.):	
276 0	weitere Nummer: 276 0
LAVES-Nr.:	Sonstige Zulassungsnummern (Bitte Bezeichnung ergänzen):

4.) Weitere Auskünfte

- ☐ Der Betrieb verfügt bereits über eine Zulassung/Registrierung nach der VO (EG) 999/2001 mit der Nummer: _____
- ☐ Ein anderer Betrieb/Betriebsteil an derselben Adresse verfügt bereits über eine Zulassung/Registrierung nach der VO (EG) 999/2001 mit der Nummer: _____

Bitte nennen Sie sämtliche HIT-Nummern von Betrieben, die sich am selben Standort befinden wie der antragstellende Betrieb:

HIT-Nr.	Betriebsbezeichnung	Gehaltene Tierarten
276 0 _ _ _ _ _		
276 0 _ _ _ _ _		
276 0 _ _ _ _ _		
276 0 _ _ _ _ _		

5.) Art der beantragten Genehmigungen

5a) Für Landwirte kommen grundsätzlich eine Registrierung als Selbstmischer sowie zwei Formen der Zulassung in Frage:

Wenn Sie als Selbstmischer Ergänzungsfuttermittel mit weniger als 50 % Rohprotein tierischen Ursprungs beziehungsweise beim Einsatz von Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs mit weniger als 10 % Gesamtposphor einsetzen, so benötigen Sie eine **Registrierung**.

Sofern Sie höher konzentrierte Ergänzungsfuttermittel oder Einzelfuttermittel einsetzen möchten, benötigen Sie eine **Zulassung** als Hersteller.

Die folgenden Tierarten werden grundsätzlich auf dem Gelände gehalten, auch in Ställen anderer Betriebsteile auf demselben Gelände:

☐ Rinder ☐ Pferde ☐ Geflügel ☐ Schweine ☐ Tiere in Aquakultur

☐ sonstige: _____

Dabei gilt die Anwesenheit der entsprechenden Tiere auf dem Betrieb als maßgeblich, unabhängig davon, wem sie gehören.

Dem Antrag sind Lagepläne der Stallungen sowie die Lagerorte und Wege der entsprechenden Futtermittel, insbesondere derer mit tierischen Proteinen, beizulegen. **Wenn Tierarten gehalten werden, für die die fraglichen Futtermittel nicht vorgesehen sind, so ist ein Antrag auf Zulassung zur Lagerung und Verwendung** in einem Betrieb mit Nichtzieltierarten zu stellen.

Die **Verwendung fischmehlhaltiger Milchaustauscher** bei nicht abgesetzten Wiederkäuern unterliegt lediglich einer Meldepflicht:

☐ Wir melden hiermit die Verwendung von Milchaustauschern mit Fischmehl als Futtermittel für nicht abgesetzte Wiederkäuer

5b) Wir beantragen die

☐ **Registrierung** als Selbstmischer mit Einsatz von **Ergänzungsfuttermitteln unter 50 % Rohprotein*** oder

☐ **Zulassung** als Selbstmischer mit Einsatz von **Einzelfuttermitteln oder Ergänzungsfuttermitteln über 50 % Rohprotein***

zur Herstellung von **Alleinfuttermitteln** mit

☐ Fischmehl ☐ Nichtwiederkäuer-Blutprodukten ☐ Di/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs

☐ verarbeitetem tierischen Protein aus Geflügel zur Verfütterung an Schweine

☐ verarbeitetem tierischen Protein aus Schweinen zur Verfütterung an Geflügel

☐ verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten zur Verfütterung an Schweine oder Geflügel

☒ **Zulassung** zur Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln mit tierischen Proteinen in einem Betrieb, der auch Nichtzieltierarten hält.

**bei Ergänzungsfuttermitteln mit tierischen Proteinen/Blutprodukten gilt eine Obergrenze von 50 % Rohprotein bzw. 10 % Gesamtposphor bei Di/Tri-Calciumphosphat, bis zu der eine Registrierung ausreicht.*

6.) Unterschrift und Bestätigung:

Sofern sich die o.g. betrieblichen Verhältnisse ändern, werde ich das LAVES darüber umgehend in Kenntnis setzen. Ich bestätige die Angaben mit meiner Unterschrift.

Mir ist Bekannt, dass für die Erteilung der beantragten Genehmigung/Zulassung/Registrierung nach der VO (EG) 999/2001 Gebühren anfallen.

Mir ist bekannt, dass die Anforderungen insbesondere des Anhanges IV der Verordnung VO (EG) Nr. 999/2001 für unseren Betrieb gelten.

Ort / Datum:

Unterschrift:

ggfs. Stempel

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie bitte bevorzugt per Email an

registrierung.dez41@laves.niedersachsen.de

oder alternativ an

LAVES, Dezernat 41 - Futtermittelüberwachung, Postfach 9262, 26140 Oldenburg.